(K)ein Grund zur Freude

Annahme von Belohnungen und Geschenken – Hinweise ernst nehmen

„Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken mit der für die Behörde für Schule und Berufsbildung geltenden Regelungen ...“ lautet der sperrige Titel für eine einfache Wahrheit: Beamt_innen und Arbeitnehmer_innen im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg dürfen bezogen auf ihre Tätigkeit keine Geschenke und Belohnungen annehmen. Das steht so im Beamtenstatusgesetz § 42 und im TV-L § 3 Absatz 3.

„Ein Verstoß gegen dieses Verbot zieht regelmäßig arbeits- oder dienstrechtliche – im Beamtenverhältnis auch disziplinarrechtliche – und strafrechtliche Folgen nach sich.“ So heißt es in der „Bekanntmachung“.

Man sollte diese Bestimmung ernst nehmen – und lesen.

Vom Grundsatz gibt es Ausnahmen. Manche Geschenke dürfen mit Zustimmung der Dienstvorgesetzten angenommen werden. Allerdings gelten hier enge Grenzen. Die wichtigste ist: schon wenn Zweifel bestehen, dass die Zuwendung die Amtsführung beeinflussen könnte oder dies beabsichtigt ist.

Eine allgemeine Ausnahme gilt für geringwertige Güter, z. B. GEW Kugelschreiber. Die dürfen Lehrkräfte annehmen; auch Schreibblocks. Auf keinen Fall aber Geld und seien es noch so geringe Beträge, auch nicht für die Kaffeekasse im Lehrerzimmer.

Im Rechtsschutz hatte die GEW schon einmal mit einer fristlosen Kündigung zu tun, weil eine Erzieherin in einer Kita von den Eltern der Gruppe zum Geburtstag einen Blumenstrauß aus fünf gefalteten Fünf-Mark-Scheinen angenommen hatte. In diesem Fall kann man eine Kündigung nicht verhindern.

Für Schulen, Kitas und andere Bildungseinrichtungen stellt sich das Problem von Freikarten für die Begleitpersonen einer Gruppe. Diese anzunehmen muss immer als Vorteilsnahme gewertet werden. Hagenbeck gewährt den Lehrkräften freien Eintritt, damit sie im nächsten Jahr wieder kommen und nicht in den Wildpark Schwarze Berge fahren. Deshalb dürfen solche Vergünstigungen nur angenommen werden, wenn sie auf alle Teilnehmer_innen umgelegt werden.

Das bedeutet natürlich nicht, dass die Lehrkräfte ihren Eintritt selbst bezahlen müssen. Klassenfahrten und Ausflüge sind dienstliche Veranstaltungen. Und dafür muss der Dienstherr die Kosten für seine Beamt_innen oder Arbeitnehmer_innen übernehmen. Dazu gibt es u. a. das Hamburgische Reisekostengesetz, auch wenn die Behörde und Schulleitungen sich gern wegducken, wenn Kolleg_ innen ihre Ansprüche geltend machen. Privates Geld, seien es Mittel von Dritten (hier also Hagenbeck) oder die eigenen der Lehrkräfte, haben bei dienstlichen Veranstaltungen nichts verloren.

Zum Schluss noch einmal der Hinweis: Das Papier unbedingt lesen und ernst nehmen. Schulen werden z. B. vom Rechnungshof geprüft. Da ist die Dienststelle 'Interne Ermittlungen' oft nicht weit. Der Satz: Das haben wir immer so gemacht – hilft nicht weiter.

ANDREAS HAMM
Leiter der Landesrechtsschutzstelle

Foto: ©Kurhan fotolia

„Papa und Mama wollen immer nur das Beste für den Nachwuchs...“